

SARS-Co-V-2 Antikörper-Test Kassenleistung oder nicht?

Stand: 20.05.2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
liebes Praxisteam,

laut Schreiben der KVB vom 15.5.2020 ist die Antikörpertestung bei COVID1-9 typischer Symptomatik und negativer bzw. nicht erfolgter PCR eine Kassenleistung falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind 2 Blutproben im Abstand von 7 – 14 Tagen zur AK-Testung erforderlich und zwar in demselben Labor.
- Auf der Anforderung muss der Tag des Symptomeintritts vermerkt werden sowie die Angabe ob es sich um die 1. oder um die 2. Probe handelt.
- die 2. Probe sollte nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt untersucht werden

Beispiel:

Patient klagt über Symptome am *1. Mai* in diesem Fall unbedingt Corona PCR anfordern!

Für die Antikörpertestung erfolgt die:

➔ **Erste Blutentnahme** für Corona-AK 14 Tage nach Symptomeintritt od. negativer Corona AK PCR (bei milden Verläufen möglich!)

15. Mai

➔ **Zweite Blutentnahme** 21 Tage nach Symptomeintritt u. mindestens 7 Tage nach 1. Probe

22. Mai

Allgemeine Hinweise:

Die Blutprobe wird im Labor auf IgG-Antikörper untersucht.

IgA und IgM-AK sind wegen der deutlich niedrigeren Spezifität keine Kassenleistung!

Nachweis von Antikörpern generell frühestens 14 oder mehr Tage nach Beginn der Symptomatik möglich!

Wichtig für Ihre Abrechnung: An allen Behandlungstagen, an denen Sie eine/n GKV –Versicherte/n Patient/in mit klinischem Verdacht auf eine Infektion od. mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-Co-V-2 behandeln, ist neben der Angabe der Begründung und Verschlüsselung im ICD-10-GM mit U07.1 oder U07.0, die **Kennziffer 88240** einzutragen damit die Leistungen extrabudgetiert honoriert werden.

Die Ziffer **32006** ist bei **AK-Testung nicht einzutragen** jedoch bei Anforderung von Corona-PCR!

Meldepflicht:

Eine positive 2. Probe muss bei Titeranstieg oder Serokonversion (1. Probe negativ aber 2. Probe positiv) vom veranlassenden Arzt (§6 IFSG) und vom Laborarzt (§7 IFSG) dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Keine Kassenleistung wenn:

- kein zeitlicher Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik besteht – **also ohne die o.g. Vorgehensweise!!**
- Antikörpernachweis in der 1. Krankheitswoche
- Antikörperschnelltests

Siehe bitte auch unser Rundschreiben vom 13.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MVZ Ärztliche Laboratorien München-Land